

Beschluss Nr. 1 **der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 27.09.2025**

Antrag: **Ergänzung § 9 Ziff. 1 der Spielordnung**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 9 Ziff. 1 der Spielordnung wie folgt angepasst wird:

§ 9 Schiedsrichtermeldung

1. Die Vereine haben für jede Frauen-/Herren- sowie A-Juniorenmannschaft bei Abgabe der Mannschaftsmeldung für das neue Spieljahr einen nach § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassenen Schiedsrichter **schriftlich** zu melden (Zahlschiedsrichter). Dieselbe Verpflichtung besteht für jede B- und C-Junioren-/Juniorinnenmannschaft, die in der Oberliga spielt. Die Verpflichtung besteht nicht für Altherrenmannschaften und für Staffeln in allen Spielklassen, die allein aus 7er- und 9er-Mannschaften bestehen. Für jede Herrenmannschaft der Spielklassen Verbandsliga und höher sind jeweils zwei gemäß § 11 Schiedsrichterordnung für Spielleitungen zugelassene Schiedsrichter **schriftlich** zu melden.

[...]

Die Änderungen treten mit Wirkung ab sofort in Kraft.

Begründung:

Die Änderung erfolgt, damit Schiedsrichter*innen, die bis zum 05.07. gemeldet werden, noch rechtssicher anerkannt werden können. Die Formulierung schriftlich inkludiert laut Satzung auch die formlose Meldung per E-Postfach.

Beschluss Nr. 2 **der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 27.09.2025**

Antrag: **§ 32 Ziff. 2 der Spielordnung /Anhang b) – Richtlinien für Fußballspiele in der Halle**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat unter Enthaltung des Vorsitzenden des SHFV-Herrenspielausschusses einstimmig folgende Änderungen in § 32 der Spielordnung sowie im Anhang b) zur Spielordnung – Richtlinien für Fußballspiele in der Halle – beschlossen:

§ 32 Pflichten des bauenden Vereins

(...)

~~2. Der bauende Verein hat ferner dafür zu sorgen, dass während eines Spieles der Ordnungsdienst (durch Armbinden erkennbar gemacht) vorhanden ist, und dass bei Unfällen erste sanitäre und ärztliche Hilfe geleistet werden kann. Jeder Verein hat einen Verbandskasten im ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten.~~

neu:

(...)

2. Der Verein stellt während eines Spieles/Turnieres einen durch Westen erkennbaren Ordnungsdienst in ausreichender Anzahl. Der Umfang des erforderlichen Ordnungsdienstes wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
3. Der Verein sollte mindestens einen kleinen Verbandkasten, bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen mindestens zwei kleine Verbandkästen nach DIN 13157 oder einen großen Verbandkasten nach DIN 13169, bei mehr als 300 Personen – sofern kein Sanitätsdienst vorhanden ist - einen weiteren großen Verbandkasten im ordnungsgemäßen Zustand vorrätig halten und dafür Sorge tragen, dass durch Aushang der Notfallnummern bei einem Unfall unverzüglich medizinische Hilfe herangeführt werden kann. Hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs des Sanitätsdienstes ist ggf. die zuständige Behörde einzubeziehen.

b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle

Allgemeiner Teil

4. Durchführung des Turniers

- a) Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden, der mindestens drei Personen angehören müssen.
- b) Jedes Turnier sollte von einem Beauftragten des genehmigenden Verbandes überwacht werden, welcher der Turnierleitung angehören kann.

- c) ~~Bei jedem Turnier sollte ein Sportarzt, mindestens aber ein Sanitätsdienst, zugegen sein. Für einen ausreichenden Ordnungsdienst ist Sorge zu tragen. Auf § 32 Ziffern 2 und 3 der Spielordnung wird im Übrigen verwiesen.~~ gelten entsprechend.

(...)

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung:

Die Anforderungen sind überholt und gehen zum Teil zu weit. So kann insbesondere nicht bei jedem Turnier, insbesondere bei geringer Spieler*innen- und Zuschauer*innenzahl erwartet werden, dass ein Sportarzt mit entsprechenden Kosten vorgehalten wird. Vielmehr müssen Sanitäts- wie auch Ordnungsdienste dem Gefahrenpotential der Veranstaltung angepasst werden.

Beschluss Nr. 3 **der 5. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am 27.09.2025**

Antrag: **Änderungen der „Richtlinien Freizeitfußball“ zur
Spielordnung**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die
Richtlinien Freizeitfußball wie folgt geändert werden:

(...)

~~1.3. Walking Football~~

~~Die Altersregelung bei Wettbewerben von Vereinen und Verbänden regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Bei einer Festlegung auf eine Altersstufe aus Ziffer 2 können Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Einsatzes einer begrenzten Anzahl von jüngeren Spielern sowie von Spielern mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen (ggf. unter Vorlage eines Nachweises oder ärztlichen Attests) getroffen werden.~~

(...)

~~Ergänzung – Sonderregelwerk „Walking Football“~~

~~Soweit die folgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, gelten die oben aufgeführten Richtlinien und es wird nach den offiziellen DFB Fußball-Regeln gespielt.~~

~~1. Sporthalle und Spielfeld~~

~~Walking Football kann sowohl im Freien als auch in einer Sporthalle gespielt werden. Das Spielfeld richtet sich im Innenbereich nach den Hallenausmaßen und muss rechteckig sein. Die Länge soll nicht mehr als 40 Meter und nicht weniger als 30 Meter, die Breite nicht mehr als 20 Meter und nicht weniger als 15 Meter betragen.~~

~~Das Spielfeld wird durch Seitenlinien und Torlinien begrenzt. Die Mittellinie muss parallel zur Torlinie verlaufen und genau den Mittelpunkt der Seitenlinie treffen. Der Mittelpunkt des Spielfeldes muss gekennzeichnet sein.~~

~~Einen Strafraum gibt es nicht. Eine gedachte Linie ist 3 Meter vor jedem Tor und parallel zur Torlinie durch Hilfsmittel auf den Seitenlinien zu kennzeichnen.~~

~~Das Tor ist grundsätzlich 3 Meter breit und 1 Meter hoch.~~

~~Handballtore können entweder liegend oder stehend – in diesem Fall durch ein parallel zur Torlinie und den Mittelpunkt beider Pfosten treffendes Hilfsmittel (z.B. Spanngurt) halbiert – verwendet werden.~~

~~Je nach örtlichen Gegebenheiten sind Abweichungen der Maße möglich. Entscheidende Grundlage sind bei Wettbewerben die Durchführungsbestimmungen des Veranstalters oder bei Freundschaftsspielen eine entsprechende Absprache zwischen den beteiligten Vereinen.~~

~~2. Anzahl der Spieler~~

~~Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Veranstalters regeln die zugelassenen Spielerzahlen pro Mannschaft. Zu einer Kadergröße von bis zu 12 Spielern wird geraten. Von den in der Spielerliste aufgeführten Spielern sollen pro Mannschaft sechs (bei geeigneter Spielfeldgröße, Abweichungen nach Absprache oder Festlegung in den Durchführungsbestimmungen) auf dem Spielfeld sein. Um spielfähig zu sein, müssen mindestens 3 Spieler auf dem Spielfeld sein.~~

~~Es gibt keine Torhüter.~~

~~Fliegender Wechsel und Wiedereinwechseln während des laufenden Spiels ist erlaubt — je nach örtlicher Gegebenheit finden die Wechsel von der Seiten- oder der Torlinie im Bereich der Spielerbänke aus statt. Der einzuwechselnde Spieler darf das Spielfeld erst betreten, wenn der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat. Ein Wechselfehler während des laufenden Spiels zieht einen Freistoß am Ort des Balles nach sich sowie ggf. einen Feldverweis auf Zeit (FaZ, siehe Punkt 6), wenn daraus ein erheblicher Vorteil entsteht.~~

3. Ausrüstung der Spieler

~~Bei Spielen im Freien dürfen Fußballschuhe getragen werden, allerdings dürfen diese keine Metallstollen aufweisen.~~

~~Schienbeinschützer sind zu tragen.~~

4. Dauer des Spiels

~~Ein Spiel dauert 60 Minuten und kann in zwei Halbzeiten oder drei Drittel unterteilt werden. Bei Turnieren kann die Spielzeit abweichen und beträgt mindestens 10 Minuten. Beträgt die Spielzeit nach den jeweiligen Turniervorgaben 20 Minuten oder länger, sind nach der Hälfte der Spielzeit die Seiten zu wechseln.~~

5. Fußballregeln und Spielbestimmungen

~~Aus der eigenen Spielhälfte kann ein Tor nicht direkt erzielt werden.~~

~~Beim Anstoß und bei allen anderen Spielfortsetzungen müssen alle gegnerischen Spieler mindestens 3 Meter vom Ball entfernt sein.~~

~~Der Ball darf nicht absichtlich über Hüfthöhe gespielt werden. Wird der Ball über Hüfthöhe gespielt, ist auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft dort zu entscheiden, wo der Ball die erlaubte Höhe überschritten hat.~~

~~Springt der Ball nach einem Abspiel unbeabsichtigt von einem Körperteil eines Spielers über Hüfthöhe wird weitergespielt.~~

~~Grätschen in Spielnähe ist verboten. Spielnähe wird definiert mit einem Abstand von weniger als 2 Meter zum Gegenspieler.~~

~~Wird ein Tor regelwidrig verhindert, ist auf Strafstoß zu entscheiden.~~

~~Walking-Football ist Gehen zu jeder Zeit, auch wenn z. B. ein Spieler nicht in Ballbesitz ist oder während des Wechselvorgangs. Während der Bewegung muss ein Fuß immer den Boden berühren. Ein Verstoß wird mit einem Freistoß O.d.V (Ort des Vergehens) geahndet.~~

~~Spieler dürfen sich nur bis zu 5 Sekunden direkt vor dem Tor und innerhalb von 3 Meter vor dem Tor (gedachte 3-Meter-Linie), aufhalten. Sollte sich ein Angreifer länger in diesem Bereich aufhalten, ist das Spiel für die verteidigende Mannschaft mit einem Freistoß 3 Meter vor dem Tor fortzusetzen. Sollte sich ein Verteidiger länger in diesem Bereich aufhalten, wird der angreifenden Mannschaft ein Strafstoß zugesprochen. Im Wiederholungsfalle ist der Spieler zu verwarnen und bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Regel mit einer Zeitstrafe zu belegen.~~

~~Neben dem Tor dürfen sich die Spieler innerhalb der 3 Meter unbegrenzt aufhalten.~~

~~Die Vorteilbestimmung kann angewendet werden.~~

~~Bei Turnieren mit k. o. Spielen wird nach unentschiedenem Spiel Ausgang der Sieger durch ein Entscheidungsschießen von der Mittellinie entschieden. Zur Durchführung finden die Bestimmungen des DFB-Regelheftes Anwendung.~~

7.3. Der Ball

~~Der Spielball soll in Größe und Gewicht dem normalen Spielball entsprechen. In der Halle oder auf Hartplätzen ist die Verwendung von Futsal-Bällen ist möglich.~~

7.4. Freistoß

~~Alle Freistöße sind indirekt auszuführen. Freistöße aus einer Entfernung von weniger als 3 Meter vor dem Tor für die angreifende Mannschaft sind 3 Meter vor dem Tor auszuführen.~~

7.5. Strafstoß

~~Strafstöße erfolgen in Form eines Schusses von der Mittellinie auf das leere Tor. Bei der Ausführung müssen alle Spieler den Abstand einhalten und sich hinter dem Ball oder auf Ballhöhe auf der Mittellinie befinden. Kein Spieler darf sich in der Spielfeldhälfte aufhalten, in der das Tor steht, auf das geschossen wird.~~

7.6. Einwurf

~~Der Einwurf ist durch Einkicken zu ersetzen.~~

7.7. Torabstoß

~~Hat der Ball die Torlinie überschritten — ohne dass ein Tor erzielt wurde — nachdem er zuletzt von einem Angreifer berührt worden war, wird er durch Einkicken eines Spielers der sich in Ballbesitz befindenden Mannschaft höchstens 3 Meter vor dem Tor wieder ins Spiel gebracht.~~

~~Erfolgt der Torabstoß über die eigene Spielhälfte hinaus, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt oder dass der Ball in der eigenen Spielfeldhälfte den Boden berührt hat, so ist auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft von der Mittellinie aus zu entscheiden.~~

7.8. Eckstoß

~~Eckstoß wird ausgeführt vom Schnittpunkt der Seiten- und Torlinie.~~

7.9. Abseitsregelung

~~Abseits ist aufgehoben.~~

8. Persönliche Strafen

~~Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von zwei Minuten des Spielfeldes verweisen (FaZ), wenn ihm eine Verwarnung (gelbe Karte) nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) jedoch noch nicht erforderlich erscheint. Eine gelb-rote Karte ist nicht zulässig.~~

~~Ein Feldverweis auf Zeit (FaZ) kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem FaZ ist unzulässig. Die Mannschaft kann nach Ablauf von zwei Minuten wieder durch einen Spieler ergänzt werden. Dabei kann es sich auch um den Spieler handeln, der die persönliche Strafe erhalten hat.~~

~~Wenn bei 5 gegen 4 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl umgehend auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden.~~

~~Wenn bei 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 Spielern eine Mannschaft ein Tor erzielt, darf keine der beiden Mannschaften vervollständigt werden.~~

~~Wenn bei 4 gegen 3 die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl nur um einen Spieler ergänzt werden, wobei dies nicht der Spieler sein darf, der zuletzt die Zeitstrafe erhalten hat.~~

~~Die Strafzeit wird durch den Zeitnehmer bzw. Schiedsrichter überwacht.~~



Regelwerk Walking Football

Präambel

Walking Football ist eine Fußball-Variante, die vor allem unter dem Motto „gesunder Fußball“, „Fußball ein Leben lang“, Diversität und Integration gespielt werden soll. Ziel des Walking Football ist es, den Reiz des Fußballspielens und des Mannschaftssports allen zu ermöglichen, für die die Ausübung des klassischen Fußballs ein zu hohes Verletzungsrisiko birgt oder zu dynamisch ist. Im Sinne eines Gesundheitssportes, sollte auf das Aufwärmen und die Gymnastik zu Beginn des Trainings oder vor einem Spiel besonders Wert gelegt werden. Es empfiehlt sich hierfür eine Übungsleitung zu gewinnen und entsprechend zu qualifizieren, die ein auf die Trainingsgruppe abgestimmtes Aufwärmtraining anleitet. Bei längerer Inaktivität wird eine ärztliche Abklärung der Teilnahme am Walking Football empfohlen.

1. Grundsatz

Soweit diese nachfolgenden Richtlinien keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Fußball-Regeln der FIFA, des DFB, sowie der Satzung und den Ordnungen gespielt. Die Richtlinien dienen dabei als Leitplanken, u.a. für landesverbandsübergreifende Wettbewerbe, und können flexibel angepasst bzw. ergänzt werden.

2. Spielberechtigung

Spielberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Geschlechtergemischte Teams sind zugelassen.

Alle Spieler müssen Mitglied in einem Verein sein, der Mitglied des SHFV ist.

Für den Trainingsbetrieb entscheidet der anbietende Verein über das Mindestalter der Teilnehmer. Bei Freundschaftsspielen entscheiden die teilnehmenden Vereine über das zulässige Mindestalter, bei Turnieren entscheidet der Ausrichter. Für landesverbandsübergreifende Wettbewerbe wird ein Mindestalter von 55 Jahren empfohlen. Es dürfen bis zu zwei jüngere Spieler eingesetzt werden, die im Veranstaltungsjahr mindestens 50 Jahre alt werden. Es können Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Einsatzes von Spielern mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen (ggf. unter Vorlage eines Nachweises oder ärztlichen Attests) getroffen werden.

3. Spieler

Es befinden sich sechs Spieler pro Mannschaft auf dem Spielfeld. Eine Mannschaft besteht inklusive der Auswechselspieler aus bis zu 12 Spielern. Abweichungen hinsichtlich der Mannschaftsgröße sind möglich.

4. Auswechslungen

Alle Spieler dürfen ein- und ausgewechselt werden. Wiedereinwechseln ist möglich.

Auswechslungen werden fliegend vorgenommen in der eigenen Hälfte auf Höhe der Mittellinie.

Der Einwechselspieler darf das Spielfeld erst betreten, sobald der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat.

Einwechselspieler halten jeder ein Leibchen in der Hand, welches im Wechselvorgang an der Mittellinie übergeben wird. Erst nach der Übergabe des Leibchens darf der Einwechselspieler das Feld betreten.

Der Ort der Auswechslung kann in individuellen Turnierbestimmungen abweichend geregelt werden.

5. Spielfeld

Walking-Football-Spiele werden auf einem Spielfeld mit der Größe 42m x 21m ausgetragen.

Bei einem Spiel in der Halle gelten die Maße eines Handballfeldes.

Bei größerem oder kleinerem Feldmaß als dem Wettkampfmaß kann die Anzahl der Spieler und die Größe des Torraums angepasst werden.

6. Torgröße, Torwart und Torraum

Torgrößen können individuell festgelegt werden. Hierbei können Kinderfußball-Minitore, umgelegte oder höhenreduzierte Jugendtore oder anderweitige Möglichkeiten genutzt werden.

Bei Wettbewerben wird folgende Torgröße empfohlen: 1m in der Höhe und 3m in der Breite.

Walking Football wird ohne Torwart gespielt.

Die Größe des Torraums bildet einen kreisförmigen Raum mit 3m Radius auf einer Breite von 5m. Der Torraum muss kenntlich gemacht werden durch abstreuen oder flache Pylonen/Hütchen auf dem Spielfeld. Der Torraum darf weder zur Abwehr durch die verteidigende Mannschaft noch für eine Torerzielung durch die angreifende Mannschaft betreten werden. Das Betreten des Torraumes wird dann strafbar, wenn der Spieler aktiv zum Ball geht, um einen Spielvorteil zu erlangen.

Dabei gilt:

- a) Bei Torvereitelung im Torraum durch die verteidigende Mannschaft erfolgt ein Strafstoß.
- b) Bei Torerzielung durch die angreifende Mannschaft im Torraum wird das Tor aberkannt und die verteidigende Mannschaft erhält einen Freistoß aus dem Torraum.
- c) (Unabsichtliches) Betreten des Torraums, bei dem der Ball gespielt wird, ohne Torvereitelung bzw. Torerzielung, wird mit einem Freistoß aus dem Torraum bestraft.
- d) Bleibt der Ball unabsichtlich im Torraum liegen dann erhält die verteidigende Mannschaft Ballbesitz und darf den Ball spielen.
- e) Wird der Ball absichtlich von der verteidigenden Mannschaft in den Torraum gespielt, dann erhält die angreifende Mannschaft einen Strafstoß.
- f) Unabsichtliches Betreten des Torraums, ohne einen Vorteil zu erlangen, wird nicht bestraft.

Der Ball darf durch den Torraum gespielt werden. Im Hallenspielbetrieb kann der Torraum durch den 6m-Kreis begrenzt werden. Bei Kleinfeldspielfeldern kann der Torraum durch den jeweiligen Strafraum begrenzt werden.

7. Angepasstes Reglement

Jedwedes Laufen – mit oder ohne Ball – ist verboten. Ein Fuß muss stets den Boden berühren. Läuft ein Spieler, wird auf Freistoß für die gegnerische Mannschaft entschieden.

Tore – ausgenommen Eigentore – können nur aus der gegnerischen Spielfeldhälfte erzielt werden.

Physische Vergehen jeglicher Art gegen Gegenspieler oder Mitspieler sind untersagt. Hierzu zählen:

- zu starker Körperkontakt mit dem Ellenbogen, Ziehen, Halten und jegliche Art von Grätschen
- körperliche Angriffe von hinten

Vergehen, die „rücksichtslos“ oder „übermäßig hart“ begangen werden, werden mit einer gelben bzw. roten Karte bestraft.

a) Gelbe Karte: Gilt als Verwarnung, bei rücksichtslosem Foulspiel.

b) Rote Karte: Verweist den Spieler des Feldes, zusätzlich erhält die Mannschaft eine „3-Minuten-Zeitstrafe“, bei einem Gegentor innerhalb der 3 Minuten darf nicht ergänzt werden.

Die Rote Karte gilt als schwere Sanktion bei „übermäßig hartem“ Vergehen. Der Spieler darf während des Spiels nicht mehr eingesetzt werden. Die Mannschaft darf erst nach 3 Minuten wieder ergänzen. Bei besonders schweren Vergehen ist eine weitergehende Sanktionierung durch die Sportgerichtsbarkeit des zuständigen Landesverbandes möglich.

Sollte ein Spieler im laufenden Spiel ein zweites Vergehen, welches mit einer Gelben Karte zu ahnden ist, begehen, so erhält dieser die Gelb-Rote Karte. Der Spieler erhält zusätzlich eine 3-Minuten-Zeitstrafe. Nach Ablauf der Zeitstrafe darf sich die Mannschaft wieder ergänzen. Erzielt die gegnerische Mannschaft in Überzahl ein Tor, darf sich die in Unterzahl spielende Mannschaft vor Ablauf der drei Minuten Zeitstrafe ergänzen.



Das Spiel darf nicht beginnen oder fortgesetzt werden, wenn eine der Mannschaften weniger als vier Spieler zur Verfügung stehen.

Der Ball muss flach gehalten werden. Wird der Ball über eine Höhe von 1m gespielt, erhält die gegnerische Mannschaft einen Freistoß an der Stelle, wo der Ball zuletzt gespielt wurde. Zur besseren Einhaltung dieser Regel wird grundsätzlich die Verwendung eines Futsal-Balls empfohlen.

Es wird eine Spielzeit von 4x15 Minuten empfohlen. Nach 15 Minuten Spielzeit erfolgt eine kurze Pause von mindestens 2 Minuten, nach 30 Minuten Spielzeit eine Halbzeitpause von 10 Minuten. Nach der Halbzeitpause werden die Seiten gewechselt. Nach 45 Minuten Spielzeit erfolgt nochmals eine Pause von mindestens 2 Minuten.

Strafstöße werden ausgesprochen:

- a) bei aktivem Betreten des Torraums durch die verteidigende Mannschaft zur Torvereitelung
- b) bei regelwidriger Vereitelung einer offensichtlichen Torchance

Strafstoß: Der Strafstoß wird von einem Spieler durch einen Schuss von der Mittellinie auf das leere, gegnerische Tor ausgeführt. Es befindet sich während der Ausführung nur der ausführende Spieler einer Mannschaft auf dem Feld. Nach der Ausführung des Strafstoßes gilt die Spielsituation als beendet. Das Spiel wird entweder mit einem Abstoß bei Vergeben des Strafstoßes oder einem Anstoß, im Falle eines Tores fortgeführt.

Strafstoßschießen zur Spielentscheidung: Der Strafstoß wird von einem Spieler an der Eckfahne zu seinem Mitspieler hinter der Mittellinie gepasst. Der Spieler darf nach Überqueren des Balles von der Mittellinie den Ball hinter der Mittellinie direkt ins leere, gegnerische Tor schießen. Es befinden sich während der Ausführung nur zwei Spieler einer Mannschaft auf dem Feld.

Pro Mannschaft werden drei Schützen festgelegt. Ein weiterer Spieler spielt die Bälle von der Eckfahne über die Mittellinie. Der Passgeber kann beliebig gewählt werden und während des Strafstoßschießens wechseln.

Wenn der Ball ins Seitenaus geht, wird das Spiel mit einem Einkick an der Stelle, wo der Ball ins Seitenaus gegangen ist, fortgesetzt.

Bei allen Spielfortsetzungen muss die gegnerische Mannschaft die Abstandsregelung von drei Metern einhalten.

Alle Freistöße werden indirekt ausgeführt. Freistöße für die angreifende Mannschaft in Torraumnähe (< 3 m) werden auf einen Abstand von drei Metern zum Torraum zurückgelegt, damit die gegnerische Mannschaft die Abstandsregelung einhalten und eine Mauer unmittelbar vor den Torraum stellen kann.

Der Abstoß durch die verteidigende Mannschaft wird durch einen Spieler im Torraum ausgeführt. Die gegnerische Mannschaft muss dabei die Abstandsregelung zur Grenze des Torraumes einhalten.

8. Spiel- und Turnierleitung

Bei Trainings-/Freizeitspielen einigen sich die Beteiligten auf einen Spielleiter.
Bei Wettbewerben wird jedes Spiel von einem Schiedsrichter geleitet.

9. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements können durch den DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport jederzeit vorgenommen werden. Sie sind den offiziellen Mitteilungen des DFB zu entnehmen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.



Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das aktuell verankerte Regelwerk für Walking Football in den Richtlinien Freizeitfußball entspricht nicht den seit 2023 bestehenden DFB-Richtlinien für Walking Football. Daher wird beantragt, das „Sonderregelwerk Walking Football“ durch die Formulierungen der DFB-Richtlinien zu ersetzen.

Beschluss Nr. 4 **der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 27.09.2025**

Antrag: **Anpassungen Verlängerung Legislaturperiode**

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig folgende Änderungen beschlossen:

§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)

(...)

4. Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer, sofern er ehrenamtlich tätig ist,
- d) dem Beauftragten für Finanzen
- e) den Vorsitzenden der Kreisausschüsse gem. § 49.

Beschließt der Kreistag, einen Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss zu bilden, gehört der Vorsitzende mit der Wahl ~~für drei Jahre~~ dem Kreisvorstand an.

Beschließt der Kreistag, Aufgaben der Qualifizierung auf Kreisebene wahrzunehmen, ist ein Kreislehrwart zu wählen, welcher Sitz und Stimme im Kreisvorstand hat.

Beschließt der Kreistag, Aufgaben der Ehrenamtsförderung auf Kreisebene zu übernehmen, ist ein Kreisehrenamtsbeauftragter zu wählen, welcher Sitz und Stimme im Kreisvorstand hat.

Der Kreisvorstand kann ferner durch Beauftragte ergänzt werden. Sollten diese Beauftragten dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören, so haben sich diese zuvor durch Wahl auf den Kreistagen legitimieren zu lassen.

Ehrenvorsitzende und der Kreisgerichtsvorsitzende gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.

5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes im Sinne der Ziffer 4 werden auf den ordentlichen Kreistagen ab dem Jahre 2025 für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.

(...)

Richtlinie zur Bildung eines Ältestenrates

Präambel

Der Ältestenrat ist ein Gremium, welches aufgrund des Alters und der Erfahrungen seiner Mitglieder bei wichtigen Fragen gehört wird, Empfehlungen ausspricht und bei Streitigkeiten vermittelt. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied des Verbandes, eines Organs oder eines Vereins angerufen werden.

Darüber hinaus setzt sich der Ältestenrat für die Pflege und die Förderung der Tradition im Verband ein.

§ 1 Zusammensetzung und Wahl

Gemäß § 31 der Satzung kann das Präsidium einen Ältestenrat, bestehend aus höchstens 10 über 60 Jahre alten ehemaligen bewährten Mitgliedern, berufen.

Die Bewährung besteht insbesondere bei Mitgliedern, die in der Verbandsarbeit erfahren sind und möglichst in verantwortlichen Positionen tätig waren. Darüber hinaus kann sie auch in einer für die Aufgabenerledigung des Ältestenrats förderlichen beruflichen oder ehrenamtlichen Erfahrung innerhalb oder außerhalb des SHFV liegen.

Die Mitglieder werden nach den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer einer Legislaturperiode (~~3~~ vier Jahre) berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.

Die Abberufung eines Mitgliedes aus dem Ältestenrat ist nur in dringenden Fällen durch das Präsidium möglich. Hiergegen ist die Beschwerde nach § 61 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

Die Aufnahme neuer Mitglieder für den Ältestenrat erfolgt auf Antrag des Gremiums durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

(...)

Richtlinien für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

§ 1 Grundsätze:

1. Die Ausübung jeglicher ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Tätigkeit im SHFV und den Kreisfußballverbänden ist nur möglich, wenn alle ~~drei~~ vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis auf der Geschäftsstelle des SHFV persönlich oder über postalischem Weg zur Prüfung vorgelegt wird.

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung ab sofort in Kraft.

Begründung:

Die Anpassungen sind als Konsequenz aus der Verlängerung der Legislaturperiode auf vier Jahre, sowie der Verlängerung der Vorlagefrist für Führungszeugnisse in § 55a der Satzung, vorzunehmen.

Der Passus in § 50 Ziff. 4 kann vollständig entfallen, da „die Dauer von vier Jahren“ für alle Mitglieder des Kreisvorstandes, mithin auch für den Vorsitzenden des Frauen- und Mädchenausschusses, in Ziff. 5 enthalten ist.